



Regionalbudget 2025

Ergänzende Verfahrensbestimmungen der ILE Egautal

zur Durchführung des Auswahlverfahrens für Kleinprojekte im Rahmen der Förderung eines Regionalbudgets im Jahr 2025

1. Geltungsbereich

Diese Verfahrensbestimmungen gelten für die Durchführung des Auswahlverfahrens für Kleinprojekte des Zusammenschlusses ILE Egautal im Rahmen der Förderung eines Regionalbudgets der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE). Sie ergänzen die geltenden Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (STMELF) für die Förderung eines Regionalbudgets im Rahmen der ILE und konkretisieren die im Antrag auf Förderung eines Regionalbudgets angegebenen Kriterien.

2. Geltungsdauer

Diese Verfahrensbestimmungen gelten für die Teilnahme des Zusammenschlusses ILE Egautal am Förderprogramm Regionalbudget im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) im Jahr 2025.

3. Berufung eines Entscheidungsgremiums

3.1 Die Ersten Bürgermeister der drei unter Punkt 6 genannten Gemeinden berufen ein Entscheidungsgremium, das sich aus sieben^{*)} zufällig ausgewählten Personen zusammensetzt. Die Aufgaben des Entscheidungsgremiums ergeben sich aus den Vorgaben des STMELF. Keine Interessensgruppe hat mehr als 49% Stimmanteile im Entscheidungsgremium.

*) Pro angefangene 1.000 Einwohner wird je ein Gremiumsmitglied pro Gemeinde per Zufallsauswahl bestimmt, Stichtag 14.11.2024.

3.2 Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden für die Dauer des Jahres 2025 berufen.

3.3 Für die Sitzung des Entscheidungsgremiums gilt eine Ladefrist von sieben Tagen. Die Ladung kann schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Förderanfragen, die zur Entscheidung anstehen. Die Sitzung des Entscheidungsgremiums wird protokolliert. Die Teilnehmerliste ist Bestandteil des Protokolls.

3.4 Das Entscheidungsgremium tagt grundsätzlich öffentlich.

3.5 Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden per Akklamation gefasst.



- 3.6 Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind bei Interessenskonflikten oder persönlicher Beteiligung sowohl von der Beratungen als auch bei der Entscheidungsfindung des entsprechenden Kleinprojektes auszuschließen.
- 3.7 Mitglieder des Entscheidungsgremiums können ihre Tätigkeit jederzeit schriftlich niederlegen. Die drei Ersten Bürgermeister der unter Punkt 6 genannten Gemeinden können nach Ausscheiden eines Mitglieds jederzeit ein neues Mitglied für das Entscheidungsgremium berufen.

4. Berufung einer verantwortlichen Stelle

Die Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen wird als verantwortliche Stelle benannt.

5. Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte

- 5.1 Die Mindestdauer des Aufrufs wird auf vier Kalenderwochen festgelegt. Der Antragsteller des Kleinprojekts ist verpflichtet, die Förderung schriftlich unter Angabe der Projektbeschreibung und Nutzung eines, ihm durch die Verwaltungsgemeinschaft bereitzustellenden Formulars bei der verantwortlichen Stelle zu beantragen.
- 5.2 Der Aufruf erfolgt über die Webseite und dem Amtsblatt der VG Wittislingen sowie mit einer Pressemitteilung.

6. Ausschlusskriterium bzgl. der Umsetzung in einer ILE-Gemeinde

Die Umsetzung der Kleinprojekte muss auf dem Gemeindegebiet einer der ILE Egautal angehörenden Gemeinden erfolgen. Diese sind:

- ◆ Markt Wittislingen
- ◆ Gemeinde Mödingen
- ◆ Gemeinde Ziertheim

7. Auswahlkriterien

Folgende sechs Auswahlkriterien für Kleinprojekte im Rahmen der Förderung eines Regionalbudgets der ILE Egautal im Jahr 2025 werden festgelegt:

Kriterium 1: Beitrag zur Zielerreichung des ILEKs

4 Punkte	mindestens zwei Handlungsfelder werden tangiert
2 Punkte	ein Handlungsfeld wird tangiert
0 Punkte	kein Handlungsfeld wird tangiert ⇒ <i>Ausschluss des Kleinprojektes</i>

Kriterium 2: Öffentliche Zugänglichkeit und Nutzbarkeit

3 Punkte	generell öffentlich zugänglich
----------	--------------------------------



2 Punkte	kann auf Anfrage anderer Bewohner/ Vereine/ Kommunen genutzt oder kurzzeitig zugänglich gemacht werden
1 Punkt	ist zumindest für eine weitere, vom Antragssteller unabhängige Gruppe, zugänglich
0 Punkte	ist nur dem Antragssteller zugänglich

Kriterium 3: Innovationsgrad

4 Punkte	neu für die Region
2 Punkte	neu für den Ort bzw. den Ortsteil der Umsetzung
1 Punkt	verbessert ein zuvor bestehendes Angebot
0 Punkte	ersetzt lediglich ein schon bestehendes Angebot ⇒ <i>Ausschluss des Kleinprojektes</i>

Kriterium 4: Bürgerbeteiligung und ehrenamtliches Engagement

5 Punkte	wird von Ehrenamtlichen zusätzlich zu ihrem sonstigen Engagement umgesetzt und die Öffentlichkeit wurde beteiligt (bspw. in Form einer Befragung, eines Workshops oder Ortstermins)
4 Punkte	wird von Ehrenamtlichen zusätzlich zu ihrem sonstigen Engagement umgesetzt ohne eine Beteiligung der Öffentlichkeit
3 Punkte	wird von Ehrenamtlichen im Rahmen allgemeiner Vereinsarbeit umgesetzt
2 Punkte	wird von einem kommunalen Träger im Rahmen der ILE Egautal umgesetzt und die Öffentlichkeit wurde beteiligt
1 Punkt	wird auf Anregung von Bürger*innen durch einen kommunalen Träger ohne weitere Beteiligung der Öffentlichkeit umgesetzt
0 Punkte	soll nicht auf Anregung und ohne Beteiligung der Bürgerschaft umgesetzt werden ⇒ <i>Ausschluss des Kleinprojektes</i>
0 Punkte	dient gewerblichen Zwecken oder einer vornehmlich Gewinnerzielung ⇒ <i>Ausschluss des Kleinprojektes</i>

Kriterium 5: Vernetzung bei Zusammenarbeit

4 Punkte	steigert die Vernetzung und Zusammenarbeit mehrerer Kommunen bzw. Akteure in unterschiedlichen Kommunen
----------	---



2 Punkte	steigert die Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Akteure innerhalb einer Kommune
0 Punkte	keine Vernetzung und Zusammenarbeit

Kriterium 6: Aufenthaltsqualität

2 Punkte	steigert die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum (bspw. ein öffentlicher Platz)
1 Punkt	steigert die Aufenthaltsqualität im privaten Raum (bspw. ein Vereinsgelände)
0 Punkte	hat keinen positiven Einfluss auf die Aufenthaltsqualität

Über die Bewertung der Kleinprojekte anhand der Auswahlkriterien entscheidet das Entscheidungsgremium nach Beratung in einer gemeinsamen Sitzung. Anhand der erreichten Punktzahl wird ein Ranking der Kleinprojekte erstellt. Die Position im Ranking entscheidet über die Förderfähigkeit einer Förderanfrage, sofern die budgetierten Mittel nicht für alle Kleinprojekte ausreichen. Bei Punktegleichstand zweier oder mehrerer Projekte wird das Projekt in der Reihung höher gesetzt, welches bei Kriterium 4, Bürgerbeteiligung und ehrenamtliches Engagement, mehr Punkte erreicht hat. Besteht auch dann noch Gleichstand, so wird das Projekt höher eingestuft, das bei Kriterium 3, Innovationsgrad, mehr Punkte erreicht hat. Sollte dann immer noch Gleichstand bestehen, entscheiden die Mitglieder des Gremiums per Abstimmung über die Reihung der Projekte mit gleichem Punktestand. Die verantwortliche Stelle dokumentiert schriftlich, wie die Bewertungsentscheidungen zustande gekommen sind.

Der Fördersatz wird ergänzend zu den Bestimmungen des STMELF auf bis zu 80% festgelegt, die maximale Fördersumme beträgt 5.000€ pro Kleinprojekt. Die förderfähigen Gesamtkosten abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen eines Kleinprojektes je Letztempfänger betragen zwischen 500€ und 20.000€.

8. Transparenz der Auswahlentscheidung

- 8.1 Die verantwortliche Stelle veröffentlicht die Projektauswahlkriterien, den Aufruf und das Prozedere des Auswahlverfahrens auf der Website und im Amtsblatt der VG Wittislingen.
- 8.2 Die Entscheidungen des Entscheidungsgremiums werden auf der Website und im Amtsblatt der VG Wittislingen sowie mit einer entsprechenden Presseerklärung öffentlich gemacht.

9. Inkrafttreten der Verfahrensbestimmungen

Diese ergänzenden Verfahrensbestimmungen treten durch Beschluss der drei Ersten Bürgermeister der unter Punkt 6 genannten Gemeinden mit Eingang des Förderbescheides zur Förderung eines Regionalbudgets der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) im Jahr 2025 in Kraft.